

## **Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) und §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405 ff.) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 01. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens 10 EUR. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 14 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
- b) Besuch von Schulen,
- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
- d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 EUR übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG-LSA) vom 20.02.2015 in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Andreas Henke  
Oberbürgermeister

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
<b>A.</b>	<b><u>Allgemeine Verwaltungskosten</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen</b>	
1.1.	je angefangene Seite im Format	
1.1.1.	DIN A5	1,30
1.1.2.	DIN A4	2,30
1.2.	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	6,00
1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00
<b>2.</b>	<b>Kopien und Lichtpausen</b>	
2.1.	Kopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,60
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,00
	a) ab 10 Seiten je Seite bis zu	6,00
	b) ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,00
	c) ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,50
2.1.4.	unterrichtsbegleitendes Material in Schulen	0,05
2.2.	Farbkopien	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
	a) je Seite der Erstaufbereitung	3,60
	b) je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 bis 20,00
3.1.3.	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden u. Durchschriften u. Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-Fotokopie- o.ä. Geräten hergestellt werden	
	a) je Seite des ersten Ausdrucks	3,60
	b) zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	10,00 bis 202,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 bis 20,00
3.3.	Ersatz verloren gegangener Urkunden	2,50 bis 11,00
3.4.	amtliche Aufbewahrung von Führerscheinen	10,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 bis 68,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarif-Nummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	8,00
4.3.	Einsicht in die Akten des Bauarchivs, soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	2,50 bis 202,00
4.4.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
4.5.	Bereitstellung von Archivalien bei Herstellung von Fotos, Siegeln und dergleichen außerhalb der Archive, nur durch vom Archiv zu bestimmende Fotografen	6,00 bis 102,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 bis 133,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50 bis 202,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Auskunft ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 bis 133,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	10,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 bis 200,00
5.2.6.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 bis 500,00
5.2.7.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist <sup>1</sup>	6,20
5.2.8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00 bis 18,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und Ähnlichem</b>	
	Ortsatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen	
	a) für jede angefangene Seite	0,15
	b) jedoch mindestens	1,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen; je angefangene Seite	8,00 bis 16,00
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
8.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	8,00 bis 510,00
8.2.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 bis 18,00
<b>B.</b>	<b><u>Besondere Verwaltungskosten</u></b>	
<b>9.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	10,00
9.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50

<sup>1</sup> Der Betrag, der von der Stadt für die Nachforschung an die kontoführende Bank gezahlt wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslagen erhoben.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
9.3.	Zweitausfertigungen von Abgabebescheiden oder sonstigen Zahlungsnachweisen	2,50
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
9.6.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
<b>10.</b>	<b>Vermögens- und Grundstücksverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangeinräumung und Pfandentlassungserklärungen sowie Belastungsgenehmigungen für Erbbaurechte zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter; Grundpfandrechte	
10.1.1.	bis 125.000 EUR	21,00
10.1.2.	bis 250.000 EUR	36,00
10.1.3.	über 250.000 EUR	52,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	11,50
10.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	
10.2.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	6,00
10.3.	Löschungsbewilligungen	10,00 bis 50,00
10.3.1.	Rechte in Abteilung II des Grundbuches pro Recht	36,00
10.3.2.	Rechte in Abteilung III des Grundbuches	36,00 bis 179,00
10.4.	Belastungsgenehmigungen hinsichtlich sonstiger Rechte Dritter, z.B. Baulasten, Wohnrechte, Dienstbarkeiten	16,00 bis 154,00
10.5.	Zustimmungserklärungen	
10.5.1.	zur Teilung von Erbbaurechten oder Bildung von Wohnungserbbaurechten (je Parzelle und/oder Wohnung)	16,00
10.5.2.	zur Veräußerung von Erbbaurechten	26,00
10.6.	Stillhalterklärungen hinsichtlich Erbbauzinsen, Reallasten, Sicherungsvormerkungen	16,00
10.7.	Sonstige Bewilligungen und Erklärungen sowie die Anfertigung von Vertragsentwürfen	16,00 bis 154,00
10.8.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines privatrechtlichen Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB und anderen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts sowie der Stadt Halberstadt	26,00
10.9.	Erschließungsbescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	6,00
	für jede weitere Ausfertigung	1,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.10.	Abgabe von Bauleit-, Rahmen-, Stadt- und Lageplänen und dergleichen	
10.10.1.	Abgabe von Plänen/Planteilen aus Plänen von/aus Satzungen, Rahmenplänen, Bauleitplänen und dergleichen (z.B. B-Pläne/F-Plan, Stadt- und Lagepläne), bzw. Auszüge daraus (schwarz-weiß) bis zu einer Größe von (je Plan/-auszug)	
	a) 0,2 m <sup>2</sup>	1,50
	b) 0,5 m <sup>2</sup>	4,50
	c) 1,0 m <sup>2</sup>	6,00
	d) über 1,0 m <sup>2</sup>	8,00
	e) Farbkopien	entspr. den anfallenden Kopierkosten – Leistung Dritter zzgl. Verwaltungsaufwand
10.10.2.	Abgabe von Texten/Textteilen von/aus Satzungen, Bauleitplänen, Rahmenplänen, VEP und dergleichen (u.a. Erläuterungsberichte, Begründungen) bzw. Auszüge daraus bis zum Format (je Seite)	
	a) A4	0,30
	b) A3	0,60
	c) Farbkopien und Kopien größerer Formate sowie besonders umfangreicher Druckstücke	entspr. den anfallenden Kopierkosten- Leistung Dritter zzgl. Verwaltungsaufwand
10.11.	Ausleihe von Planungsunterlagen je Plan	6,00
10.12.	Erteilung von Genehmigungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gem. § 144 BauGB, im Erhaltungsgebiet gem. § 173 BauGB und im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Altstadt“	18,00 bis 128,00
10.13.	Erarbeitung von städtebaulichen und/oder Erschließungsverträgen sowie Vorbereitung und Durchführung von Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen, des Flächennutzungsplanes und von Satzungen nach § 34 BauGB auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB, je angefangene Arbeitsstunde	34,00 bis 71,00
10.14.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,	
10.14.1.	je nach Aufwand	10,00 bis 100,00
10.14.2.	Ausstellung von Schachterlaubnisscheinen je nach Aufwand	11,00 bis 50,00
10.15.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, technische Arbeiten	
10.15.1.	für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 bis 23,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.15.2.	für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,20 bis 23,00
10.16.	Übertragung der Bau- und Straßenfluchtlinien bzw. Sockelhöhen von baulichen Anlagen in die Örtlichkeit (Absteckung) mit Gesamtherstellungskosten	
	a) bis 25.000,00 EUR	31,00
	b) bis 75.000,00 EUR	61,00
	c) bis 200.000,00 EUR	102,00
	d) bis 500.000,00 EUR	180,00
	e) über 500.000,00 EUR	260,00
10.17.	städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 bis 23,00
10.18.	Hausnummernvergabe	
10.18.1.	Einzelvergabe	15,00
10.18.2.	Änderung	15,00
10.19.	Komplexvergabe Hausnummern	
10.19.1.	ab 3. Hausnummer	25,00
10.19.2.	für jede weitere Hausnummer	5,00
10.20.	Hausnummernbestätigung	10,00
10.21.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist	13,50 bis 510,00
10.22.	Abgabe von Luftbildern	
	a) A 4 Normalpapier je Stück	12,00
	b) A 4 Fotopapier je Stück	15,00
	c) A 3 Normalpapier je Stück	15,00
	d) A 3 Fotopapier je Stück	20,00
	e) A 2 Normalpapier je Stück	20,00
	f) A 2 Fotopapier je Stück	25,00
	g) A 1 Normalpapier je Stück	25,00
	h) A 1 Fotopapier je Stück	30,00
	i) A 0 Normalpapier je Stück	30,00
	k) A 0 Fotopapier je Stück	35,00
10.23.	Abgabe von digitalen Luftbildern	
	a) Ausschnitt aus der Fläche > 1 ha	25,00
	b) Ausschnitt aus der Fläche 1 – 10 ha	50,00
	c) Ausschnitt aus der Fläche 10 -100 ha	100,00
	d) Ausschnitt aus der Fläche < 100 ha	200,00
10.24.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
10.25.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
<b>11.</b>	<b>Friedhofswesen/ Wasserversorgung/ Abwasser-/ Abfallbeseitigung u.a.</b>	
11.1.	Entwässerungsgenehmigungen auf Grund der geltenden Satzung über Entwässerungsanlagen in der Stadt Halberstadt, soweit es sich um baugenehmigungsfreie Entwässerungsanlagen handelt	
11.1.1.	für jede Prüfung der Antragsunterlagen bei einem Wert der Entwässerungsanlage	
	a) bis zu 500,00 EUR	16,00
	b) für jede weiteren angefangenen 500,00 EUR	2,50
11.1.2.	für jede Prüfung von Nachträgen	
	a) je angefangene 500,00 EUR	2,50
	b) mindestens	16,00
11.1.3.	für Abnahme von Entwässerungsanlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00 bis 18,00
11.1.4.	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00 bis 18,00
11.1.5.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	16,00
11.1.6.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach den Bestimmungen der Entwässerungssatzung	50,00 bis 160,00
11.1.7.	Genehmigung für den Anschluss von Grundstücken and die öffentliche Abwasseranlage	
	Entwässerungsgenehmigung einschl. einmaliger Abnahme	50,00 bis 250,00
11.1.7.1.	Wohngrundstücke	
	a) bis zu 2 Wohnungen	50,00
	b) jede weitere Wohnung	16,00
	c) ab 11 Wohnungen	180,00
11.1.7.2.	Gewerbe- und Industriegrundstücke	
	a) bis zu 4 WC-Anlagen	80,00
	b) jede weitere WC-Anlage	8,00
11.1.7.3.	Garagen und Einstellplätze	
	a) bis zu 2 Stück	20,00
	b) jede weitere Garage oder Einstellplatz	6,00
11.1.7.4.	Grundstücke ohne bauliche Nutzung	16,00
11.1.7.5.	Abnahmen	
	a) 1. Abnahme	0,00
	b) jede weitere Abnahme	16,00
11.1.7.6.	Verlängerung der Gültigkeitsdauer 20% der Gebühr nach 11.2.7.1. bis 11.2.7.4.	
11.1.8.	Prüfung von Entwässerungsanträgen	
	Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen bei bereits vorhandenen Grundstücksanschlüssen und vorhandener baulicher oder sonstiger Nutzung	
11.1.8.1.	Änderung oder erstmalige Herstellung von Kontrollschächten	20,00
11.1.8.2.	Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
	a) im Oberflächenwasserbereich (erhöhte oder geänderte Einleitung wegen vorgenommener oder geplanter Um- und Erweiterungsbauten oder der Befestigung von Freiflächen, auf denen das Oberflächenwasser bislang versickern konnte)	16,00
	b) im Schmutzwasserbereich (Umbau vorhandener oder Neueinrichtung von Sanitär- und sonstigen Anlagen, in denen Schmutzwasser anfällt)	16,00
11.2.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Müllabfuhr	16,00
11.3.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	16,00
11.4.	Ausnahmen nach § 18 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	11,00 bis 160,00
<b>12.</b>	<b>Unbelegt</b>	
<b>13.</b>	<b>Archiv<sup>2</sup></b>	
13.1.	Auskünfte	
13.1.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 25,00
13.1.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
13.1.3.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
13.2.	Anfertigung von beglaubigten Kopien aus den Personenstandsregistern, je Blatt	10,00
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00
13.3.2.	für eine Woche	15,00
13.3.3.	für längere Zeit bis zu	50,00
13.4.	Nutzerarbeitsplatz	
13.4.1.	Recherche am Computerarbeitsplatz, pro Tag	3,00
13.4.2.	Ausdruck vom Computerarbeitsplatz	
13.4.2.1.	durch den Nutzer	
	a) A4	0,10
	b) A3	0,20
13.4.2.2.	durch Mitarbeiter	
	a) A4	0,30
	b) A3	0,60
13.5.	Aufnahmen mit der eigenen Kamera im Leseraum	5,00

<sup>2</sup> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag EURO
13.6.	schriftliche Anfragen oder persönliche Betreuung durch eine Fachkraft je angefangene halbe Stunde	18,00
13.7.	Veröffentlichungsgenehmigung für Publikationen pro Bild	25,00
<b>14.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
14.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, die im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungskostensatzung erfolglos blieben; ebenso der Rechtsbehelf, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 500,00 entsprechend Streitwerttabelle
14.2.	Widersprüche gegen ablehnende Bescheide zu Anträgen auf Erlass festgesetzter Mahn- und Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren und Verwertungsgebühren oder Verzugszinsen	nach der Höhe des jeweiligen Streitwertes nach Maßgabe der Werttabelle
14.3.	Widersprüche gegen die Heranziehung zu gemeindlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen usw.)	wie vor
14.4.	sonstige Widersprüche, die sich aus dem Abgabenrecht ergeben, insbesondere gegen die Versagung von Stundungen, Befreiungen, Erstattungen, Vergünstigungen und Erlassen	wie vor
14.5.	Widersprüche gegen die Versagung oder Gewährung einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der Sondernutzungssatzung der Stadt Halberstadt in der jeweils geltenden Fassung	10,00 bis 50,00
14.6.	Widersprüche gegen Versagungen und Zurücknahmen von Zulassungen auf dem Gebiet der Garten- und Friedhofsverwaltung	15,00 bis 80,00
14.7.	Widersprüche gegen die Versagung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu gemeindlichen Einrichtungen	10,00 bis 75,00
14.8.	Sonstige Widersprüche auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches	
14.8.1.	bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert	nach der Höhe des jeweiligen Streitwertes nach der Maßgabe der Werttabelle
14.8.2.	sonstige	10,00 bis 2.550,00

**Werttabelle**

über die Erhebung von Rechtsbehelfsgebühren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises

<b>Streitwert bis EUR</b>	<b>Gebühr EUR</b>
bis 100	10
bis 2.000	85
bis 2.500	90
bis 3.000	100
bis 3.500	105
bis 4.000	110
bis 4.500	120
bis 5.000	125
bis 6.000	140
bis 7.000	150
bis 8.000	170
bis 9.000	180
bis 10.000	200
bis 13.000	220
bis 16.000	240
bis 19.000	265
bis 22.000	285
bis 25.000	310
bis 30.000	340
bis 35.000	370
bis 40.000	400
bis 45.000	430
bis 50.000	460
ab 50.000	500